

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 345/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. September 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 21. September 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts-einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 5 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf eine An-wendung und Auslegung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG). Er trägt vor, § 259a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sei nur zu entnehmen, dass es vorrangig darum gehe, wo man sich vorwiegend aufhalte ("Versicherte, die vor 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten"). Die Bestimmung besage nicht, dass man sich gelegentlich nicht woan-ders aufhalten könne. Dagegen meine das LSG, die Vorschrift schließe die Annahme mehrerer gewöhnlicher Aufenthalte jedenfalls dann aus, wenn sich einer von ihnen im Beitrittsgebiet be-funden habe.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine abstrakte aus sich heraus verständliche Rechts-frage formuliert, sondern die Rechtsauffassung des LSG beanstandet. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 7 Selbst wenn man unterstellen dürfte, der Kläger habe mit dem von ihm angesprochenen Prob-lemkreis eine Rechtsfrage formuliert, hätte er nicht deren Klärungsfähigkeit dargelegt. Hierzu hätte er herausarbeiten müssen, dass das Bundessozialgericht im angestrebten (späteren)



Revisionsverfahren notwendig und unausweichlich über die aufgeworfene Rechtsfrage entscheiden müsste. Hierfür hat allein der Beschwerdeführer die Darlegungslast.

- 8 Der Beschwerdebegründung des Klägers lässt sich noch nicht einmal entnehmen, welche prozessualen Ansprüche er in den Vorinstanzen gegen die Beklagte geltend gemacht hat und welcher entscheidungserhebliche Sachverhalt diesem Begehren zu Grunde lag. Ebenso wenig gibt er zu erkennen, worüber das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheiden soll. Damit hat er nicht aufgezeigt, dass der von ihm angesprochene "Problemkreis" im späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Sein Vorbringen genügt daher nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der Klärungsfähigkeit zu stellen sind.
- 9 Im Übrigen hat der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit einer - unterstellten - Rechtsfrage aufgezeigt. Er hat noch nicht einmal behauptet, dass zu dem von ihm angesprochenen "Problemkreis" eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorliege, insoweit also eine noch klärungsbedürftige Rechtsfrage bestehe.
- 10 2. Auch die geltend gemachten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 a) Mit seinem Vorbringen, das LSG sei teilweise von falschen Tatumständen ausgegangen, hat der Kläger keinen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangel geltend gemacht. Denn insoweit hatte er die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eine Berichtigung des Tatbestands zu beantragen (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 139 Abs 1 SGG).
- 12 b) Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe verfahrensfehlerhaft trotz Beweisantritts die Zeugen G. und Dr. M. nicht zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt vernommen, rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Einen solchen Verfahrensmangel kann er aber nur dann mit Erfolg rügen, wenn er sich auf einen im Berufungsverfahren gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Insoweit muss er sich auf einen für das Beschwerdegericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag beziehen und zugleich deutlich machen, dass er diese Anträge bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat.
- 13 Dem Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, wann er vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt und dass dieser den Anforderungen des § 373 ZPO genügt hat. Schon deshalb hat er diesen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)